

selben sich auch bei Paulus wiederfinden¹. Da nun aber sonst grossentheils der Text der Chronik mit dem unserer Origo im Wortlaut übereinstimmt, die eben besprochenen Zusätze aber schwerlich sämmtlich nur durch Schuld der Ueberlieferung in allen jenen drei Hss. ausgefallen sind, so ergibt sich als nothwendiges Resultat, dass unsere Origo ein aus der Vorlage der Gothaer Chronik — wahrscheinlich für den bequemeren praktischen Gebrauch — gefertigter Auszug ist. Hierzu stimmt, dass der der letzteren zu grunde liegende Text nur bis Rothari reichte (vgl. Schmidt S. 16 Anm. 1), also früher entstanden sein muss, als der unserer Origo, welcher bis Grimoald (bezw. bis Berthari) reicht.

Wenn wir nun ferner beachten, dass Paulus den Bericht von der Unterwerfung der Suaven durch König Wacho nicht in allen Exemplaren der Origo fand², also auch ihm bereits verkürzte Recensionen derselben vorgelegen haben müssen, so gewinnt schon hierdurch die Annahme, dass auch diejenigen auf die langobardische Geschichte bezüglichen Abschnitte des paulinischen Geschichtswerkes, welche sich in den uns erhaltenen Fassungen der Origo nicht finden, wenigstens zum grössten Theile auf diese zurückzuführen sind, bedeutend an Wahrscheinlichkeit. Dass Paulus im Beginne seines Werkes in wesentlicheren Nachrichten mündlicher Ueberlieferung gefolgt sei, ist nicht anzunehmen, wie Mommsen a. a. O. S. 58 Anm. 1 wahrscheinlich gemacht hat, da er sich mehrfach für recht geringe Dinge auf Erzählungen beruft, z. B. für den Ruhm der Waffenschmiede aus Alboins Zeit (I, 27); er hat sich also jedenfalls zumeist an schriftliche Aufzeichnungen gehalten, und dass der grösste Theil der älteren Legenden³

1) Hierher gehören u. A. die Notizen über die Einnahme von Pavia und Mailand (cap. 5) und über Rotharis Thätigkeit im Innern seines Reiches (cap. 7; vgl. Jacobi, Quellen des Paul. Diac. S. 7. 23), ferner besonders der Bericht über den vor dem Einbruch der Langobarden in Italien zwischen diesen und den Avaren abgeschlossenen Vertrag (cap. 5). Dass Paulus (II, 7) hier von der Frist und dem zweiten Theile des Vertrages nichts erwähnt, ist nicht weiter auffallend (anders Vogeler S. 14), da er doch auch sonst manches nicht bringt, was sich in unserer Origo findet (vgl. z. B. Mommsen a. a. O. S. 72; Bethmann, Archiv X, 352); erstere ist zudem zweifellos durch die Worte 'quo tempore Langobardis necesse esset reverti' wenigstens angedeutet (vgl. auch Waitz a. a. O. S. 422). Auch findet sich im ersten Kapitel der Chronik, welches allerdings leider durch ungeschickte Uebersetzung fast ganz unverständlich geworden ist, eine Andeutung, welche die Bemerkung des Paulus I, 1: 'licet et aliae causae egressionis eorum (Winilorum) asseverantur' bestätigt. 2) I, 21: 'Hoc si quis mendacium et non rei existimat veritatem, relegat prologum edicti, quem rex Rothari de Langobardorum legibus composuit, et pene in omnibus hoc codicibus, sicut nos in hac historiola inseruimus, scriptum repperiet'. 3) Die Benutzung der Chronik Isidors durch die